

öffentlich

Bearbeiter: Thomas, Jana
 Einreicher: Bürgermeisterin
 Beteiligte: Tiefbauamt
 Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
24.11.2017	267/2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	12.12.2017					
Stadtrat öffentlich	20.12.2017					

Betreff:

Breitbandausbau durch die Deutsche Telekom im Trenchingverfahren in den unterversorgten Ortsteilen der Stadt Markkleeberg als Pilotkommune

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt der Telekom den Breitbandausbau in den unterversorgten Ortsteilen im Stadtgebiet und in weiteren Gebieten der Stadt Markkleeberg im Trenchingverfahren zu gestatten.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 Nr. 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Die Deutsche Telekom ist bereit, auf eigenen Kosten ohne kommunalen Eigenanteil, im Jahr 2018 den Breitbandausbau in den unterversorgten Ortsteilen und zusätzlich in ausgewählten Gebieten im Stadtgebiet vorzunehmen. Ein Vertreter der Telekom hatte in der öffentlichen Stadtratssitzung vom 15.11.2017 darüber informiert. Die Präsentation aus dieser Sitzung sowie eine vorläufige Liste der betroffenen Straßen bzw. Gehwege liegen der Beschlussvorlage als Anlage 1 und 2 bei. Dafür ist mit der Telekom eine Vereinbarung zu schließen, die die Telekom von Forderungen der Stadt aus § 68 Abs. 2, Satz 3 Telekommunikationsgesetz freistellt (Anlage 3).

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 –Präsentation der Telekom aus der Stadtratssitzung vom 15.11.2017

Anlage 2 – Liste der betroffenen Straßen bzw. Gehwege

Anlage 3- Entwurf der Vereinbarung zur Freistellung der Telekom von Forderungen der Stadt aus § 68 Abs. 2, Satz 3 Telekommunikationsgesetz